

Dr. Engelbert Albrecht

## Die Verödung der Hornanlage beim Kalb

Ein Beitrag zur Umsetzung des Tierschutzes und der Förderung des Tierwohls

In Milchkuhbeständen werden heute überwiegend hornlose Kühe gehalten. Dies dient zum einen dem Schutz der Tiere selbst vor vermehrten gegenseitigen Verletzungen, zum anderen dem Schutz der Betreuungspersonen vor Verletzungen durch Hornstöße. Hornlose Tiere sind generell leichter händelbar.

**Bisher stehen nur wenige homozygot hornlose Tiere für die Zucht zur Verfügung.**

**D**erzeit gibt es zwei gangbare Wege um zu hornlosen Milchkühen zu kommen. Dies ist zum einen die Zucht genetisch hornloser Tiere, zum anderen die Entfernung der Hornanlagen beim jungen Kalb. Eine Enthornung erwachsener Rinder sollte auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Die Zucht genetisch hornloser Milchrinder befindet sich derzeit im Aufbau. Begrenzender Faktor hierbei ist, dass bisher nur wenige aus Mutationen bei behornnten Rindern stammende homozygot hornlose Tiere zur Verfügung stehen. Die Entfernung oder das Veröden der Hornanlage beim jungen Kalb ist deshalb die am meisten genutzte Möglichkeit um zu hornlosen Milchkuhbeständen zu kommen.

**Das Verätzen der Hornanlage ist lt. Arzneimittelgesetz verboten. Derzeit ist nur noch die thermische Beeinflussung der Hornanlage möglich.**

Bei der Entfernung der Hornanlage sind jedoch die Vorschriften des Tierschutz- und Arzneimittelgesetzes zu beachten. § 5 des Tierschutzgesetzes schreibt vor, dass Eingriffe an Tieren nicht ohne Betäubung durchgeführt werden dürfen, um Leiden und Schmerzen hierbei möglichst gering zu halten. Eine Betäubung darf nur von einem Tierarzt durchgeführt werden. § 6 verbietet Amputationen bei Tieren. In beiden Paragraphen gibt es Ausnahmeregelungen welche unter anderem die Enthornung beinhalten.

In § 5 wird eingeräumt, dass für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter 6 Wochen alten Kälbern eine Betäubung nicht erforderlich ist. Dies jedoch mit der Einschränkung, dass wenn eine Betäubung nicht erforderlich ist, alle Möglichkeiten auszuschöpfen sind um die Leiden und Schmerzen hierbei zu vermindern. In § 6 gilt das Amputationsverbot bei der Enthornung unter 6 Wochen alter Kälber nicht mit der Einschränkung, dass der Eingriff im Einzelfall für

die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. In diesem Paragraph ist auch festgelegt, dass die Amputation der Hornanlage außer dem Tierarzt auch durch andere Personen welche die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben durchgeführt werden kann.

§ 2 des Arzneimittelgesetzes erlaubt keine Zerstörung der Hornanlage durch Verätzen. Ätzende Substanzen werden hier bei der Anwendung zu Arzneimitteln, welche nur nach einer förmlichen Zulassung eingesetzt werden dürfen.

Das Verätzen der Hornanlage war eine lange Zeit sehr häufig angewandte und praktikable Methode zur Enthornung beim Kalb. Zur Verhinderung des Hornwachstums ist deshalb derzeit nur noch die thermische Beeinflussung der Hornanlage anwendbar.

Über lange Zeit hinweg wurde der Enthornung beim Kalb wenig öffentliche Beachtung geschenkt. Mit der zunehmenden Bedeutung des Tierwohls ist diese Maßnahme jedoch in den Vordergrund gerückt. Die Ausnahmeregelungen der §§ 5 und 6 des Tierschutzgesetzes werden unter diesem Gesichtspunkt kritisch hinterfragt.

Um Rechtssicherheit zu schaffen, fasste die Agrarministerkonferenz des Bundes am 20.03.2015 in Bad Homburg betreffend die Enthornung beim Kalb einen Beschluss zu § 5 des Tierschutzgesetzes betreffend die Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Reduktion von Schmerzen oder Leiden bei der Enthornung des Kalbes. Es wurde festgelegt, dass hierbei neben der Gabe von Schmerzmitteln auch die Gabe von Sedativa als verpflichtend anzusehen ist. Die Enthornung beim Kalb ist in diesem Fall CC relevant geworden.

## Verödung der Hornanlage beim Kalb



Bild 1  
Verabreichung von Sedations- und Schmerzmittel vor der Verödung.



Bild 2  
Setzen eines Brandringes um die Hornanlage, zur Verödung dieser.



Bild 3  
Kontrolle des Brandringes, auf ausreichende durchgehende Tiefe.



Bild 4  
Verschmelzung des Horngewebes und Abheilung nach einer Woche.

Aktueller Sachstand betreffend der Enthornung beim Kalb ist: Kälber unter 6 Wochen dürfen enthornt werden.

Der Eingriff kann vom Tierhalter als Bezugsperson des Kalbes durchgeführt werden, wenn dieser ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten hierzu hat.

Des Weiteren muss eine Sedation durchgeführt und ein Schmerzmittel verabreicht werden.

In einer Protokollerklärung des Bundes zum Beschluss der Agrarministerkonferenz wird darauf hingewiesen, dass die Abgabe von Sedativa (wie auch von Schmerzmitteln) durch den Tierarzt zur Anwendung bei der Enthornung von Kälbern tierarzneimittelrechtlich zulässig ist. Zur Verhinderung des Hornwachstums stehen derzeit nur thermische Maßnahmen zur Verfügung.

Um dem Tierwohl noch besser gerecht zu werden, wurden Möglichkeiten geprüft die Amputation der Hornanlage durch eine Verödung des Horngewebes überflüssig zu machen. Die Verödung ist erfolgreich, wenn sie frühzeitig bis circa zum 14. Lebenstag fachgerecht durchgeführt wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Blut- und Nervenzufuhr in die Hornanlage mit einem die Haut und Unterhaut durchgehend durchtrennenden Brennrings unterbrochen wird. Das so isolierte Horngewebe verschmilzt darauf hin innerhalb von circa einer Woche. Die entstehende Wunde heilt in den folgenden zwei Wochen meist vollständig ab.

Die Unterbrechung der Blut- und Nervenzufuhr in die Hornanlage kann mit einem sich in kurzer Zeit hoch erhaltenden Batteriebetriebenen Brenngerät, welches sich nach circa 7 Sekunden selbst abschaltet durchgeführt werden. Ein einma-

liger Brennvorgang ist hierbei meist nicht ausreichend, da der Brennrings durchgehend sein muss und keine Brücken vorhanden sein dürfen. Zur Erfolgskontrolle sollte durch Verschieben der Haut um die Hornanlage die Durchtrennung kontrolliert werden. Auch mit den bisherigen elektrischen oder gasbetriebenen Brenngeräten kann die Verödung durchgeführt werden. Wichtig hierbei ist vor allem die Erfahrung mit den Geräten beziehungsweise der benötigten Tiefe des Brennrings. In der Anfangsphase kann es deshalb immer vorkommen, dass Hörner weiter wachsen und später nochmals enthornt werden muss. Der Ablauf der Verödung ist in den Bilderreihe oben dargestellt.

Da der Handel mit Nutzkälbern zunehmend hornlose oder enthornte Tiere verlangt und die Enthornungswunde beim Verkauf abgeheilt sein sollte, kommt der frühzeitigen Verödung der Hornanlage beim Kalb zunehmende Bedeutung zu. Die Methode erfordert jedoch, dass in kürzeren zeitlichen Intervallen wie bisher, enthornt werden muss. Da nur gesunde Tiere enthornt werden sollten, kann die Verödung in Beständen mit vermehrten Aufzuchtproblemen wie Durchfall und Atemwegserkrankungen zu Problemen führen. Dies deshalb weil durch ein zeitliches Hinausschieben der Maßnahme die fortschreitende Verfestigung der Hornanlage den Erfolg des Verödens beeinträchtigen kann und ein höheres Risiko für das Nachwachsen von Hörnern besteht. In diesen Fällen ist dann eine Entfernung der Hornanlage die sicherere Methode.

Das Veröden der Hornanlage beim jungen Kalb macht eine Amputation dieser weitgehend überflüssig. Es entstehen keine größeren offenen Wunden. Die Gefahr von Wundinfektionen ist geringer, die Abheilung erfolgt schneller. ■

**Kälber unter 6 Wochen dürfen vom Tierhalter enthornt werden. Dabei muss eine Betäubung durchgeführt werden und es müssen Schmerzmittel verabreicht werden.**

**Dr. Engelbert Albrecht**  
Tierseuchenkasse  
Baden-Württemberg  
Tel. 07525/ 942283  
e.albrecht@tsk-bw-tgd.de